

konzipiert ist, um so besser vermag der Vorsitzende der Kammer oder des Senats ihren zielgerichteten, zweckmäßigen Ablauf zu steuern.

Die Werktätigen sind es gewohnt, sich über ihre Arbeit, ihre Mitmenschen, die Belange der Kollektive und der gesamten Gesellschaft gründliche Gedanken zu machen, und sie erwarten, daß das auch in der gerichtlichen Verhandlung geschieht. Dort wollen sie um Erfahrungen und Kenntnisse bereichert sowie zum Mitdenken und zum Mitvollziehen von Problemlösungen angeregt werden. Deshalb muß die gerichtliche Verhandlung zu einem positiv aktivierenden, erzieherisch wirksamen, bewußtseinsbildenden Erlebnis für die Verfahrensbeteiligten und die Zuhörer werden. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, daß die Verhandlung nach den Formen und Methoden der sozialistischen Menschenführung verläuft.

Auf ihrer Beherrschung basiert u. a. die Vernehmungstechnik im gerichtlichen Verfahren. Sie erfordert viel psychologisches Verständnis, pädagogisches Geschick, Takt und moralisches Empfinden, vor allem aber Sachkenntnis und Prinzipienfestigkeit. Die Vernehmungstechnik prägt die Verhandlungsatmosphäre weitgehend. Von dieser wiederum hängt stark ab, ob bei allen Verfahrensbeteiligten das Bedürfnis entsteht, die Wahrheit zu bekennen oder sich für ihre Aufdeckung persönlich voll zu engagieren. Die auf dieses Bedürfnis gegründete bewußte Mitwirkung an der Wahrheitsfindung ist ein wesentliches Element sozialistischer Beziehungen im Gerichtsverfahren.

Die Bürger dürfen nicht zu spontanem Reagieren gedrängt, sondern sollen zu gut überlegten Aussagen angehalten werden. Die Werktätigen sind sich in der Regel ihrer Verantwortung vor dem Gericht als einem Organ ihrer sozialistischen Staatsmacht bewußt und daher bestrebt, aktiv an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Bei Abweichungen davon sollte stets in erster Linie versucht werden, den Aussagenden innerlich auf diese Grundeinstellung umzustimmen. Natürlich kann ein Bürger, der bestrebt ist, die Wahrheit vor dem Gericht zu verbergen, durch Vernehmungstaktik zu ihrer Preisgabe gebracht werden. Aber das dadurch erzielte Ergebnis ist für das Erkennen der objektiven Wirklichkeit nicht mit dem Ergebnis vergleichbar, das durch eine bewußt wahre Aussage auf Grund innerer Verantwortung erreicht wird.

Die zusammenhängende Darstellung des Wissens ist der bloßen Beantwortung spezieller Fragen vorzuziehen, denn in ihr kommt die Kenntnis des Informanten in der Regel vielgestaltiger, lebensnaher und unmodifiziert zum Ausdruck. Gezielte Fragen sollen auch gezielt beantwortet werden und setzen daher der Information bestimmte Grenzen. Hält sich der Befragte präzise an die Frage, so können u. U. Informationsverluste entstehen. Allerdings ist die zusammenhängende Darstellung oft nicht in jeder Beziehung so genau, daß sich das Gericht mit ihr begnügen könnte. Die Fragen, die auf eine Präzisierung und Konkretisierung der Aussage gerichtet sind, sollten aber möglichst so formuliert werden, daß der Aussagende angeregt wird, alles zur Sache gehörende komplex zu schildern. Damit sind nicht etwa Fragen ausgeschlossen, die eine Ja- oder Nein-Antwort verlangen, damit Unklarheiten und Zweifel ausgeräumt werden können.

Es kann auch notwendig sein, eine Kette von Unter- oder Teilfragen zu stellen. Dann muß die Abfolge der Fragen an dem zu lösenden Hauptproblem orientiert sein und Besonderheiten in der Person des Befragten berücksichtigen. Je schwerer es ihm fällt, präzise Antworten zu geben, und je tiefer ins Detail eingedrungen werden muß, um so kleiner müssen in der Regel die Frageschritte sein. Der sachunkundige Informant kann

meist schwer ermessen, wie genau bestimmte Einzelheiten dargestellt werden müssen. Man kann daher meistens nicht voraussetzen, daß er sie ohne direkten Anstoß von sich aus anführt. Darin ist keineswegs bereits ein Verdecken der Wahrheit zu erblicken. Auch eine unbefriedigende Antwort braucht kein Ausweichen vor der Wahrheit darzustellen. Nicht selten legt der Fragesteller mehr in die Frage hinein, als der Befragte ihr zu entnehmen vermag, oder es kommt direkt zu Mißverständnissen. Dann ist die Frage zu erläutern bzw. in Unterfragen aufzugliedern./25/

Das Streben nach Feststellung der objektiven Wahrheit darf nie zum Abweichen von dafür maßgeblichen gesetzlichen Grundsätzen und Regeln führen und sich weder in prinzipienloser Vereinfachung verlieren noch zu suggestivem Bedrängen des Aussagenden übersteigert werden. Zur £nderung von Aussagen oder zurp Widerruf von Geständnissen muß eine Haltung bezogen werden, die am Streben nach Wahrheit orientiert ist und nicht auf irgendwie motivierten Vorbehalten beruht.

#### *Die Sprache in der Gerichtsverhandlung*

Verlauf und Erfolg der Gerichtsverhandlung hängen weitgehend von der Klarheit und wissenschaftlichen Begriffsschärfe der Sprache der Justizkader ab. Für jeden Gedanken müssen diejenigen Worte gebraucht werden, die ihn exakt ausdrücken. Es ist kein Ausweg, unscharfe Formulierungen mit der Bemerkung „Sie wissen schon, was ich meine“ zu kommentieren. Gerade das ist eben ungewiß. „Ins Unreine“ darf in der Gerichtsverhandlung nicht gesprochen werden. Davon können Mißverständnisse ausgehen, die nicht nur die Wahrheitsfeststellung erschweren, sondern die gesamte Atmosphäre der Verhandlung, ihre Überzeugungskraft und erzieherische Wirkung belasten.

Eine hohe Effektivität der Verhandlung erfordert ferner, daß die Sprache der Justizfunktionäre anschaulich und beweiskräftig, leidenschaftlich und kämpferisch ist, neue Erkenntnisse oder tiefere Einsichten in Bekanntes vermittelt und positive emotionale Impulse auslöst. Rhetorik, Pathos und eine kulturvolle Ausdrucksweise spielen hier eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Sprache muß an die Erfahrungen, Empfindungen und Erwartungen der Prozeßbeteiligten und Zuhörer anknüpfen und das gesamte Verfahren sowie die Entscheidung des Gerichts für sie verständlich und überschaubar machen.

Was die Menschen innerlich bewegt, ruft gewöhnlich starke Willenskräfte hervor. Sie werden durch Gefühle positiv stimuliert, die vom Wissen um das gesellschaftlich Notwendige geprägt sind. Auch um die Herausbildung solcher Gefühle müssen sich die Justizkader bemühen. Dazu muß die Sprache in dem Sinne des würdigen und ausdrucksvollen Vortrags von Gerichtsurteilen und anderen Entscheidungen genutzt werden. Das wird auch vom Gesetz gefordert, das nicht von „Verlesung“, sondern von „Verkündung“ spricht.

Insgesamt kommt es darauf an, Prozeßbeteiligten und Teilnehmern an Gerichtsverhandlungen auf jede Art und Weise erkennbar zu machen, daß sie in die Tätigkeit der sozialistischen Justizorgane einbezogen, für sie mitverantwortlich sind. Damit hilft auch die Gerichtsverhandlung, die Bürger auf politisch-ideologisch richtige Reaktionen und Entscheidungen sowie auf die moralisch-rechtlich richtige Wertung von Ereignissen des Alltags vorzubereiten und die tägliche Rechtswirklichkeit im weitesten Sinne immer mehr zur Sache der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu machen.

/25/ Zum Fragerecht und zur Methode der Fragestellung aus der Sicht des Strafverteidigers vgl. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, NJ 1970 S. 50 ff. (insb. S. 53 f.).